

§31

Die Ausschüsse haben das Recht, dem Staatsrat und dem Ministerrat Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

§ 32

(1) Das Präsidium der Volkskammer sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer und der Kontrolle der Durchführung der Gesetze sowie ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Das Präsidium kann vor den Tagungen der Volkskammer den Ausschüssen Vorlagen zur Beratung überweisen.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse für den Ablauf der Tagungen der Volkskammer werden durch die Vertreter der Ausschüsse dem Präsidium unterbreitet.

§33

Der Ministerrat unterstützt in Übereinstimmung mit dem Präsidium der Volkskammer die Arbeit der Ausschüsse. Er sichert, daß

- die Ausschüsse über wichtige Fragen der Durchführung der Staatspolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden;
- die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Staatsorgane ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen berichtet wird.

§ 34

Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Minister und Leiter anderer staatlicher Organe in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Alle Staatsorgane sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen. (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung)

§35

(1) Die Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsplänen. Die Vorstände der Ausschüsse sind für die Ausarbeitung der Entwürfe der Arbeitspläne verantwortlich.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

(3) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Ausschüsse arbeiten mit den Publikationsorganen zusammen und berichten öffentlich über Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 36

(1) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.